

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2015

Nr. 2015/751

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Fussball-Cupfinals zwischen dem FC Basel und dem FC Sion vom Sonntag, 7. Juni 2015 in Basel

1. Ausgangslage

Am Sonntag, 7. Juni 2015, wird im St. Jakobspark in Basel der Fussball-Cupfinal zwischen den FC Basel und dem FC Sion stattfinden. Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Spiel als Middle Risk Plus-Spiel zu betrachten. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Cupfinals zu gewährleisten, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 23. April 2015 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Aufgrund der ewigen Rivalität der beiden Teams und der Tatsache, dass es sich beim Spiel um den Cupfinal handelt, wird mit einem hohen Zuschaueraufmarsch gerechnet. Erfahrungsgemäss kommt dem Finalspiel grosse Bedeutung zu, weshalb es auch im Fokus der gesamten Fussball-Schweiz steht. Es wird mit einem gut besuchten Stadion und einem grossen Anmarsch von Anhängern beider Lager gerechnet. Die Fans des FC Sion werden via Bahnhof SBB und Bahnhof St. Jakob sowie mit Bussen und Pw's anreisen. Es besteht die Gefahr eines Fan-Marsches ins Stadion und des Aufeinandertreffens der Fangruppierungen in der Innenstadt. Dies bedeutet für die Kantonspolizei Basel-Stadt, dass sie mehrere Brennpunkte gleichzeitig abdecken muss.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu wird am 7. Juni 2015 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig sein. Die Kantonspolizei Basel-Stadt bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 23. April 2015 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Fussball-Cupfinals zwischen dem FC Basel und dem FC Sion vom 7. Juni 2015 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.

2

- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen